

Mitgliederliste = Liste des membres

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse**

Band (Jahr): **31 (1964)**

Heft 4-6

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

was hat er nun daran für ein Recht. Aus dem Beispiel Vierthaler entnehmen wir, daß man ihn als berechtigt hält, die von ihm ergänzten Farben auch allen übrigen von dem Erstträger im Mannstamm sich ableitenden Nachkommen zur Verfügung zu stellen. Das ist logisch. Muß er das aber auch, etwa wenn er Farben und Helmzier ergänzt, wie dies bei einem Wappen Schlemmer geschehen ist, das auf ein Siegel von 1561 zurückgeht. Die Wappenrolle läßt ihn die Führungsberechtigung am ergänzten Wappen (und nur an diesem, nicht an der Form von 1561) auf sich und seine Nachkommen im Mannstamm beschränken. Auch das scheint logisch. Wie aber, wenn einer ein Wappen, das aus Monden und Sternen besteht, golden in Blau tingiert? Könnte er diese «natürliche» Farbgebung sich und seinen Nachkommen vorbehalten? Ich glaube kaum!

Das nur ein paar Beispiele, um zu zeigen, wie auch eine Lieferung, die nichts Schweizerisches enthält, doch auch für uns als Erkenntnisquelle wertvoll sein kann.

W. H. Ruoff.

Gastone Cambin. Armoriale Ticinese con notizie storico-genealogiche sulle famiglie. Nuova serie, parte seconda. (Estratto da Archivio Araldico Svizzero 1962). 27 x 18,5 cm, 11 Seiten mit 40 Siegel- und Wappenabbildungen.

Als Ergänzung zum Wappenbuch von A. Lienhard-Riva werden hier von 30 Familien Herkunft, Wappenbeschreibung, geschichtliche Notizen und Quellenhinweise geboten.

Sp.

VERANSTALTUNGEN DER SEKTIONEN

BERN. 14. April. Dr. H. Balmer, Konolfingen: Vererbung von Begabungen.

LUZERN UND INNERSCHWEIZ. 31. Januar. Diskussion zu Sachfragen, Literaturberichte. — 20. März. Dr. Armin Beeli: Erbpsychologische Gesetzmäßigkeit in der Partnerwahl (nach Szondi).

MITGLIEDERLISTE — LISTE DES MEMBRES

Aufnahmen — Admissions

(unter Vorbehalt von § 5 der Statuten — sous réserve du § 5 des statuts)

Dr. iur. Edgar H. Brunner, Thorackerstraße 10, Muri bei Bern

Emil Bryner-Höhener, Architekt, Leimbachstraße 95, Zürich 41

Werner Purtschert, Bärenfelsenstraße 11, Basel

Austritt — Démission

Dr. R. Bosch, Seengen.

Gestorben — Décédé

Dr. E. Schopf-Preiswerk, Zürich, am 24. 9. 1963.

Redaktion: Dr. Alfred von Speyr, Hergiswil (NW). — Jährlich 12 Nummern

Jahresabonnement: Fr. 13.—; gratis für die Mitglieder der SGFF.

Druck und Inserate: Buchdruckerei J. Wallimann, Beromünster